

SATZUNG



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Bogensport- Club - Dessau
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet.
2. Der Sitz des Verein ist: Dessau.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Bogensports.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere durch sportliche Übungen, sowie Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften gemäß sportlicher Regeln verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Verein, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge und Sachleistungen.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zu kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistung berechtigt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, förderndes Mitglied jede natürliche Person oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschte Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Prüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Er bleibt Eigentum des Vereins und verliert seine Gültigkeit, sobald Beitragsrückstand von 3 Monaten besteht. Der Ausweis ist nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod bei natürlichen Personen
- durch Auflösung der juristischen Personen
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zu jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Beirat einstimmig den Ausschluss eines Mitgliedes fordert.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe eines etwaigen Aufnahmebeitrages sowie der jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Von sämtlichen Mitgliedern wird laufend ein jährlicher Beitrag erhoben. Bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 30. Juni ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.

3. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass die Mitglieder unentgeltlich Arbeitsstunden für den Verein leisten und für jede nicht geleistete Arbeitsstunde einen bestimmten Betrag in die Vereinskasse zahlen müssen.

4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben zur Zahlung des Beitrages für das Jahr verpflichtet indem sie ausgeschieden sind oder ausgeschlossen wurden.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sich vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und sonstigen Vereinseinrichtungen zu benutzen.

2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die nur an andere ordentliche Mitglied erteilt werden kann, zulässig.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (§ 10)
- Vorstand (§ 11)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Festlegung der Vereinsziele, für die Bestellung und Abberufung des Vorstandes und der Ausschüsse, die Entgegennahme der Jahresrechnung, die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Entlastung, die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Arbeitsdienste und für Satzungsänderungen. Sie kann Ehrenmitglieder ernennen und entscheidet über die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Tagesordnung ergänzen und ändern.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr und zwar in der ersten Hälfte des Kalenderjahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, insbesondere bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstandsvorsitzende oder der 2. Vorstandsvorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und der Beschluss über Auflösung des Verein bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 11 Vorstand

1. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden, die mindestens 1 Jahr Vereinsmitglied und über 21 Jahre alt sind. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt, der 2. Vorsitzende allerdings nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens vierteljährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied der Vertretungsvorstandes, anwesend sind. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

5. Sollte das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch den Vorstandsvorsitzenden alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/ oder des restlichen Vorstandes vorgenommen werden.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

§ 12 Rechnungsprüfung

Buchführung, Kasse und Bestände sind jährlich mindestens einmal durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen. Sie berichten alljährlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwarts vor. Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13 Auflösung des Vereins, Zweckerreichung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.

2. Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzenden Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bogensportbund Sachsen- Anhalt e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

4. Im Übrigen ist der Zweck des Vereins erreicht, wenn er in eine Stiftung mit gleicher Zielrichtung umgewandelt werden kann. Zu allen hierfür erforderlichen Maßnahmen einschließlich der hierzu vorzunehmenden Auflösung des Vereins ist der Vorstand zu berufen.